



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

EuGH: Einschränkung bei der Wertzuwachsbesteuerung

Stand: 11.09.2006

Mit Urteil vom 7.9.2006 (C-470/04) hat sich der EuGH zur Einschränkung der Besteuerung des fiktiven Wertzuwachses auf wesentliche Beteiligungen bei Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat geäußert.

Hierbei kann sich ein Gemeinschaftsangehöriger, der seit der Verlegung seines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat wohnt und sämtliche Anteile an Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat hält, auf Art. 43 EG berufen.

Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, ein System wie das im Ausgangsverfahren streitige einzuführen, nach dem der Wertzuwachs besteuert wird, wenn ein Steuerpflichtiger aus diesem Mitgliedstaat wegzieht, und das die Stundung dieser Steuer von der Leistung von Sicherheiten abhängig macht und Wertminderungen, die möglicherweise nach der Verlegung des Wohnsitzes des Betroffenen eingetreten und nicht bereits im Aufnahmemitgliedstaat berücksichtigt worden sind, nicht vollständig berücksichtigt.

Eine Beeinträchtigung auf Grund der Leistung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verlangten Sicherheit kann durch die bloße Freigabe dieser Sicherheit nicht rückwirkend beseitigt werden. Die Form des Aktes, auf dessen Grundlage die Sicherheit freigegeben worden ist, ist insoweit ohne Bedeutung. Sieht der Mitgliedstaat die Zahlung von Verzugszinsen bei Freigabe einer unter Verletzung nationalen Rechts verlangten Sicherheit vor, werden diese Zinsen auch im Fall eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht geschuldet.

Das vorliegende Gericht hat zudem entsprechend den vom Gerichtshof entwickelten Leitlinien und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität zu prüfen, ob der betreffende Mitgliedstaat für den Schaden haftet, der durch die Verpflichtung zur Leistung einer solchen Sicherheit entstanden ist.



Der inländische Gesetzentwurf über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) sieht ab 2007 für wesentliche Beteiligungen gemäß § 17 EStG vorgesehen, dass die stillen Reserven im Falle eines Wegzugs des Gesellschafters zwar im Inland erfasst werden müssen, die Besteuerung aber erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung erfolgen soll. Bis dahin wird der anfallende Betrag ohne Sicherheitsleistungen zinslos gestundet. Damit kommt der Gesetzgeber dem aktuellen EuGH-Urteil zuvor.

Derzeit ist eine vergleichbare Regelung durch ein Erlass-Schreiben geregelt (BMF 8.6.2005, IV B 5 - S 1348 - 35/05, BStBl 2005 I S. 714). Hiernach erfolgt eine Stundung im Falle des Wegzugs zinslos und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Steuerpflichtige

- die Anteile (insgesamt oder teilweise) veräußert oder
- nicht mehr in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegt oder
- dem im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zuständigen FA bis zum 31.12. jeden Jahres nicht schriftlich seine Anschrift mitteilt und bestätigt, dass sich die Anteile noch in seinem Eigentum befinden.

Ist der Veräußerungsgewinn i.S. des § 17 Abs. 2 EStG im Zeitpunkt der Veräußerung oder des gleichgestellten Ereignisses niedriger als der Vermögenszuwachs nach § 6 Abs. 1 AStG und wird die Wertminderung bei der Einkommensbesteuerung durch den Mitgliedstaat der EU oder des EWR nicht berücksichtigt, kann die darauf entfallende Steuer nach § 227 AO erlassen werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axis.de